

An das

BRB

über Dez. III

im Hause

Einführung der elektronischen Gesundheitskarte für Flüchtlinge und Asylbewerber in Sankt Augustin

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Ratsbeschluss vom 07.12.2016 wurde die Verwaltung beauftragt zu prüfen, ob und unter welchen Bedingungen die Einführung der eGK bereits unterjährig möglich ist. Hierzu wurde mit Schreiben vom 17.01.2017 der Landrat des Rhein-Sieg-Kreises angeschrieben, ob und unter welchen Bedingungen für die Stadt Sankt Augustin die Möglichkeit besteht, abweichend von den Regelungen des § 1 Abs. 4 der geschlossenen Krankenhilfevereinbarung auch unterjährig einen Wechsel zur Einführung der eGK zu ermöglichen.

Die Antwort des Landrat des RSK ist am 16.02.2017 hier eingegangen.
Zwecks Vermeidung von Wiederholungen wird auf das beigefügte Antwortschreibens des Landrates des RSK vollinhaltlich verwiesen.

Zusammenfassend wird auf die aus Sicht der Verwaltung entscheidenden Kriterien für die Stadt Sankt Augustin verwiesen:

Demnach bestehen seitens des Rhein-Sieg-Kreises grds. keine Bedenken gegen eine unterjährige Einführung der eGK in Sankt Augustin.

Allerdings hätte eine unterjährige Einführung der eGK in Sankt Augustin nach der zugrundeliegenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Rhein-Sieg-Kreis und den Kommunen im Rhein-Sieg-Kreis zur Folge, dass die jeweiligen Personen in beiden Personenkreisen (Abrechnung der KS-Ausstellung und Abrechnung eGK) doppelt zu zählen und abzurechnen sind.

Aufgrund dieser monetären Auswirkungen wird seitens der Verwaltung vorgeschlagen, wie ursprünglich geplant, die eGK zum 01.01.2018 in Sankt Augustin einzuführen.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung

Marcus Lübken
Beigeordneter